Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1520

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23 Ausschuß)

über den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften
des Verschollenheitsrechts

- Nr. 1100 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Oellers

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts - Nr. 1100 der Drucksachen - in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu genehmigen.

Bonn, den 24. Oktober 1950

Der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht

Dr. Laforet	Dr. Oellers
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts

- Nr. 1100 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht

(23. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts

Artikel 1

Änderungen des Verschollenheitsgesetzes

Das Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit (Verschollenheitsgesetz) vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1186) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege oder einem kriegsähnlichen Unternehmen teilgenommen hat, während dieser Zeit im Gefahrgebiet vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem der Friede geschlossen oder der Krieg oder das kriegsähnliche Unternehmen ohne Friedensschluß tatsächlich beendigt ist, ein Jahr verstrichen ist."
2. § 4 Absatz 4 wird aufgehoben.
3. Im § 9 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
   „Dies gilt auch, wenn vor der Todeserklärung ein anderer Zeitpunkt im Sterbebuch eingetragen ist."

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts

Artikel 1

Änderungen des Verschollenheitsgesetzes

Das Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit (Verschollenheitsgesetz) vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1186) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege oder einem kriegsähnlichen Unternehmen teilgenommen hat, während dieser Zeit im Gefahrgebiet vermißt worden oder seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem der Friede geschlossen oder der Krieg oder das kriegsähnliche Unternehmen ohne Friedensschluß tatsächlich beendigt ist, ein Jahr verstrichen ist."
2. § 4 Absatz 4 wird aufgehoben.
3. Im § 9 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
   „Dies gilt auch, wenn vor der Todeserklärung ein anderer Zeitpunkt im Sterbebuch eingetragen ist."

Entwurf

4. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) War der Verschollene in dem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitpunkt Angehöriger eines fremden Staates oder staatenlos, so kann er ohne die in Absatz 2 genannte Beschränkung im Inlande nach diesem Gesetz auf Antrag seines Ehegatten für tot erklärt werden, wenn dieser im Inlande seinen Wohnsitz hat und deutscher Staatsangehöriger ist oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit im Inland Aufnahme gefunden hat. Das gleiche gilt, wenn die Ehefrau des Verschollenen bis zu ihrer Verheiratung mit diesem deutsche Staatsangehörige war und im Inland ihren Wohnsitz hat."

5. Im § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) War der Verschollene früher deutscher Staatsangehöriger und hat er die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, ohne eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben, so kann er im Inlande nach diesem Gesetz für tot erklärt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Todeserklärung durch ein deutsches Gericht besteht."

6. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten inländischen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande gehabt hat.

(2) Ist die Verschollenheit durch den Untergang eines in einem deutschen Schiffsregister eingetragenen Schiffes begründet, so ist an Stelle des in Absatz 1 genannten Gerichts das Gericht des Heimathafens oder Heimatortes zuständig. Dieses Gericht kann jedoch die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Gericht abgeben."

7. Nach § 15 werden folgende Vorschriften als §§ 15a bis 15d eingefügt:

„§ 15 a

(1) Ist ein Gerichtsstand nach § 15 nicht begründet oder wird am Sitze des nach § 15 zuständigen Gerichts eine deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der erste Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

4. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) War der Verschollene in dem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitpunkt Angehöriger eines fremden Staates oder staatenlos, so kann er ohne die in Absatz 2 genannte Beschränkung im Inlande nach diesem Gesetz auf Antrag seines Ehegatten für tot erklärt werden, wenn dieser im Inlande seinen Wohnsitz hat und deutscher Staatsangehöriger ist oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit im Inland Aufnahme gefunden hat. Das gleiche gilt, wenn die Ehefrau des Verschollenen bis zu ihrer Verheiratung mit diesem deutsche Staatsangehörige war und im Inland ihren Wohnsitz hat."

5. Im § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) War der Verschollene früher deutscher Staatsangehöriger und hat er die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, ohne eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben, so kann er im Inlande nach diesem Gesetz für tot erklärt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Todeserklärung durch ein deutsches Gericht besteht."

6. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten inländischen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande gehabt hat.

(2) Ist die Verschollenheit durch den Untergang eines in einem deutschen Schiffsregister eingetragenen Schiffes begründet, so ist an Stelle des in Absatz 1 genannten Gerichts das Gericht des Heimathafens oder Heimatortes zuständig. Dieses Gericht kann jedoch die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Gericht abgeben."

7. Nach § 15 werden folgende Vorschriften als §§ 15a bis 15d eingefügt:

„§ 15 a

(1) Ist ein Gerichtsstand nach § 15 nicht begründet oder wird am Sitze des nach § 15 zuständigen Gerichts eine deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der erste Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Entwurf

(2) Ein Gericht soll auf Grund des Absatz 1 nur tätig werden, wenn es dem Amtsgericht *in Hannover* seine Absicht angezeigt hat, ein Verfahren nach diesem Gesetz durchzuführen, und das Amtsgericht *in Hannover* bestätigt hat, daß eine frühere Anzeige gleichen Inhalts von einem anderen Gericht bei ihm nicht eingegangen ist.

§ 15 b

Ist ein Gerichtsstand nach §§ 15, 15a nicht begründet, so ist das Amtsgericht *in Hannover* zuständig. Dieses Gericht kann die Sache aus wichtigem Grunde an ein anderes Gericht abgeben.

§ 15 c

Gibt ein Gericht auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes oder ein außerhalb des *Bundesgebietes* bestehendes Gericht auf Grund der dort geltenden Vorschriften eine Sache an ein anderes Gericht ab, so ist die Abgabeverfügung für das andere Gericht bindend.

§ 15 d

Ist anzunehmen, daß mehrere Personen infolge desselben Ereignisses verschollen sind, so kann der Bundesminister der Justiz das für alle Todeserklärungen zuständige Gericht bestimmen. Ist der Antrag bei einem hiernach nicht zuständigen Gericht gestellt, so ist er an das zuständige Gericht abzugeben."

8. § 16 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) In den Fällen des § 12 Abs. 3 kann nur der Ehegatte den Antrag stellen."

9. § 20 Absatz 3 *wird* aufgehoben.

10. Nach § 22 wird folgende Vorschrift als § 22a eingefügt:

    „§ 22 a

    Ist der Tod des Verschollenen bereits im Sterbebuche beurkundet worden und wird ein Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung durchgeführt, so hat die Eintragung im Sterbebuche für das Verfahren keine Beweiskraft."

11. § 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

    „(1) Der Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, ist öffentlich bekanntzumachen. § 20 ist entsprechend anzuwenden."

Beschlüsse des 23. Ausschusses

(2) Ein Gericht soll auf Grund des Absatz 1 nur tätig werden, wenn es dem Amtsgericht **Berlin-Schöneberg** seine Absicht angezeigt hat, ein Verfahren nach diesem Gesetz durchzuführen, und das Amtsgericht **Berlin-Schöneberg** bestätigt hat, daß eine frühere Anzeige gleichen Inhalts von einem anderen Gericht bei ihm nicht eingegangen ist.

§ 15 b

Ist ein Gerichtsstand nach §§ 15, 15a nicht begründet, so ist das Amtsgericht **Berlin-Schöneberg** zuständig. Dieses Gericht kann die Sache aus wichtigem Grunde an ein anderes Gericht abgeben.

§ 15 c

Gibt ein Gericht auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes oder ein außerhalb des **Geltungsbereichs dieses Gesetzes** bestehendes Gericht auf Grund der dort geltenden Vorschriften eine Sache an ein anderes Gericht ab, so ist die Abgabeverfügung für das andere Gericht bindend.

§ 15 d

Ist anzunehmen, daß mehrere Personen infolge desselben Ereignisses verschollen sind, so kann der Bundesminister der Justiz das für alle Todeserklärungen zuständige Gericht bestimmen. Ist der Antrag bei einem hiernach nicht zuständigen Gericht gestellt, so ist er an das zuständige Gericht abzugeben."

8. § 16 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) In den Fällen des § 12 Abs. 3 kann nur der Ehegatte den Antrag stellen."

9. § 20 Absatz 3 und § 21 **Absatz 1 Satz 2 werden** aufgehoben.

10. Nach § 22 wird folgende Vorschrift als § 22a eingefügt:

    „§ 22 a

    Ist der Tod des Verschollenen bereits im Sterbebuche beurkundet worden und wird ein Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung durchgeführt, so hat die Eintragung im Sterbebuche für das Verfahren keine Beweiskraft."

11. § 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

    „(1) Der Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, ist öffentlich bekanntzumachen. § 20 ist entsprechend anzuwenden."

Entwurf

12. § 24 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zustellung gilt als am Ende des Tages bewirkt, an dem der Beschluß in der Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht ist."

13. § 30 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag ist bei dem Amtsgericht zu stellen, bei dem das Aufgebotsverfahren anhängig gewesen oder an welches die Sache abgegeben worden ist."

14. § 32 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden."

15. Im § 39 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird der Antrag von dem Ehegatten gestellt, so steht eine Eintragung im Sterbebuche der Feststellung nicht entgegen."

Beschlüsse des 23. Ausschusses

12. § 24 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zustellung gilt als am Ende des Tages bewirkt, an dem der Beschluß in der Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht ist."

13. § 30 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag ist bei dem Amtsgericht zu stellen, bei dem das Aufgebotsverfahren anhängig gewesen oder an welches die Sache abgegeben worden ist."

14. § 32 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden."

14a. Nach § 33 wird folgende Vorschrift als § 33a eingefügt:

„§ 33 a

(1) Ist der Verschollene nicht in dem Zeitpunkt verstorben, der als Zeitpunkt des Todes festgestellt worden ist, so kann jeder, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung einer anderen Todeszeit hat, die Änderung der Feststellung beantragen, wenn die Tatsache, aus der sich die Unrichtigkeit der Feststellung ergibt, ihm ohne sein Verschulden erst bekanntgeworden ist, als er sie in dem Aufgebotsverfahren nicht mehr geltend machen konnte.

(2) Der Antrag ist vor Ablauf einer Notfrist von einem Monat zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Antragsberechtigte von der Tatsache Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor Eintritt der Rechtskraft der Todeserklärung. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Rechtskraft der Todeserklärung an gerechnet, ist der Antrag unstatthaft.

(3) Für das Änderungsverfahren gelten §§ 17, 18, § 19 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe c, §§ 20, 21, 23 bis 29, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2 entsprechend. Der Beschluß, durch den die Feststellung des Todes geändert wird, ist auch demjenigen zuzustellen, der die Todeserklärung erwirkt hat. Die Änderung soll auf dem Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt worden ist und auf dessen Ausfertigung vermerkt werden."

15. Im § 39 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird der Antrag von dem Ehegatten gestellt, so steht eine Eintragung im Sterbebuche der Feststellung nicht entgegen."

Entwurf

16. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Auf das Verfahren sind § 13 Abs. 1, §§ 14 bis 17, 22, 22a, 24 bis 38 entsprechend anzuwenden; im übrigen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 41 bis 44."

17. § 43 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentliche Aufforderung muß durch eine Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht werden. Das Gericht kann anordnen, daß das Aufgebot daneben in anderer Weise öffentlich bekanntgemacht werde. Es bestimmt nach freiem Ermessen die Frist, innerhalb deren die Anzeige zu machen ist."

18. § 44 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 gilt entsprechend."

19. § 47, § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Buchstabe b, §§ 53, 54 werden aufgehoben.

20. Abschnitt VI wird aufgehoben.

Artikel 2

Sondervorschriften für Verschollenheitsfälle aus Anlaß des Krieges 1939 bis 1945

§ 1

(1) Wer im Zusammenhang mit Ereignissen oder Zuständen des Krieges 1939 bis 1945 verschollen (§ 1 des Verschollenheitsgesetzes) ist, kann für tot erklärt werden. §§ 4 bis 6 des Verschollenheitsgesetzes sind auf diesen Fall nicht anzuwenden.

(2) Konnte der Verschollene jedoch zu der Zeit, in der er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, infolge Ge-

Beschlüsse des 23. Ausschusses

16. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Auf das Verfahren sind § 13 Abs. 1, §§ 14 bis 17, 22, 22a, 24 bis 38 entsprechend anzuwenden; im übrigen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 41 bis 44."

17. § 43 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentliche Aufforderung muß durch eine Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht werden. Das Gericht kann anordnen, daß **diese Aufforderung** daneben in anderer Weise öffentlich bekanntgemacht werde. Es bestimmt nach freiem Ermessen die Frist, innerhalb deren die Anzeige zu machen ist."

18. § 44 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 gilt entsprechend."

19. § 47, § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Buchstabe b, §§ 53, 54 werden aufgehoben.

19a. § 49 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Aufhebung einer Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage steht deren Aufhebung oder Änderung nach §§ 30 bis 33a dieses Gesetzes gleich."

19b. Der durch § 50 in die Kostenordnung eingefügte § 118a erhält in seinem Absatz 1 Buchstabe c folgende Fassung:

„c) die Aufhebung oder Änderung der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit."

20. Abschnitt VI wird aufgehoben.

Artikel 2

Sondervorschriften für Verschollenheitsfälle aus Anlaß des Krieges 1939 bis 1945

§ 1

(1) Wer **vor dem 1. Juli 1948** im Zusammenhang mit Ereignissen oder Zuständen des **letzten** Krieges **vermißt worden und seitdem unter Umständen, die ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründen,** verschollen ist, kann für tot erklärt werden.

(2) **Wer in dem letzten Zeitpunkt, in dem** er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, infolge Gefangennahme oder infolge einer

Entwurf

fangennahme oder infolge einer gegen ihn gerichteten Zwangsmaßnahme seinen Aufenthalt nicht frei bestimmen, so ist die Todeserklärung vorbehaltlich des § 7 des Verschollenheitsgesetzes erst zulässig, wenn nach dem Ende des letzten Jahres, in dem der Verschollene noch gelebt hat, 5 Jahre verstrichen sind.

(3) Die Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes sind anzuwenden, soweit in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) In den Fällen des § 1 ist als Zeitpunkt des Todes das Ende des Jahres 1945 festzustellen. Hat der Verschollene diesen Zeitpunkt überlebt, so ist als Zeitpunkt des Todes das Ende des Jahres festzustellen, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat. § 9 Absatz 2, 3, §§ 10, 23 des Verschollenheitsgesetzes sind nicht anzuwenden; solange der Verschollene nicht für tot erklärt ist, wird vermutet, daß er bis zu dem in Satz 1 und 2 bestimmten Zeitpunkt gelebt hat.

(2) Auf Antrag einer Person, die das Aufgebotsverfahren beantragen kann, ist als Zeitpunkt des Todes der Zeitpunkt festzustellen, der nach dem Ergebnis der Ermittlungen der wahrscheinlichste ist. Das Gericht soll den Antragsteller des Aufgebotsverfahrens sowie einen Antragsberechtigten, der neben dem Antragsteller oder an dessen Stelle in das Verfahren eintritt, befragen, ob er diesen Antrag stellen will.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

gegen ihn gerichteten Zwangsmaßnahme seinen Aufenthalt nicht frei bestimmen konnte **und seit diesem Zeitpunkt unter Umständen, die ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründen, verschollen ist, kann jedoch erst für tot erklärt werden,** wenn nach dem Ende des Jahres, in dem **er** noch gelebt hat, **fünf** Jahre verstrichen sind. **War der Verschollene in dem bezeichneten Zeitpunkt in Lebensgefahr, so tritt an die Stelle der Frist von fünf Jahren eine solche von einem Jahr.**

(3) **§§ 4 bis 8** des Verschollenheitsgesetzes sind **nicht** anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für einen Verschollenen, der in dem letzten Zeitpunkt, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, Angehöriger eines fremden Staates oder staatenlos war,

a) wenn er in diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, oder

b) wenn der Ehegatte, ein ehelicher oder ein diesem rechtlich gleichgestellter Abkömmling oder ein anderer nach § 16 des Verschollenheitsgesetzes antragsberechtigter Verwandter des Verschollenen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die Todeserklärung beantragt.

§ 12 Absätze 2 und 3 des Verschollenheitsgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

(1) In den Fällen des § 1 **sind Ermittlungen über den** Zeitpunkt des Todes **nur auf Antrag anzustellen. Den** Antrag **kann jede** Person stellen, die das Aufgebotsverfahren beantragen kann. Das Gericht soll den Antragsteller des Aufgebotsverfahrens sowie einen Antragsberechtigten, der neben dem Antragsteller oder an dessen Stelle in das Verfahren eintritt, befragen, ob er diesen Antrag stellen will.

(2) **Wird der** Antrag **gestellt, so** ist als Zeitpunkt des Todes der Zeitpunkt festzustellen, der nach dem Ergebnis der Ermittlungen der wahrscheinlichste ist.

Entwurf

§ 3

(1) Ein Antrag nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ist auch zulässig, wenn der Zeitpunkt des Todes bereits nach § 2 Abs. 1 festgestellt worden ist. § 30 Abs. 2 des Verschollenheitsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Vor der Entscheidung soll der Staatsanwalt und derjenige gehört werden, der die Todeserklärung erwirkt hat.

(2) Wird auf den Antrag ein anderer Zeitpunkt des Todes festgestellt, so ist die frühere Feststellung durch Beschluß zu berichtigen. Die Berichtigung soll auf dem Beschluß über die Todeserklärung und auf dessen Ausfertigungen vermerkt werden. §§ 24 bis 29, 34 bis 38 des Verschollenheitsgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Der Beschluß ist auch den Antragsberechtigten zuzustellen, die das Aufgebotsverfahren beantragt hatten oder in das Verfahren eingetreten waren.

§ 4

Die §§ 2, 3 sind im Verfahren bei Feststellung der Todeszeit entsprechend anzuwenden.

§ 5

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind in den Fällen der §§ 1 bis 4 statt durch eine Tageszeitung durch ein von dem Bundesminister der

Beschlüsse des 23. Ausschusses

(3) **Läßt sich ein solcher Zeitpunkt nicht angeben oder wird der Antrag nach Absatz 1 nicht gestellt, so** ist als Zeitpunkt des Todes das Ende des Jahres 1945 festzustellen. Hat der Verschollene diesen Zeitpunkt überlebt, so ist als Zeitpunkt des Todes das Ende des **dritten** Jahres, **in den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 2 des ersten** Jahres **nach dem letzten Jahre** festzustellen, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat.

§ 3

(1) Ist in den Fällen des § 1 als Zeitpunkt des Todes des Verschollenen das Ende des Jahres 1945 rechtskräftig festgestellt worden, ohne daß Ermittlungen über die Todeszeit angestellt worden waren, so kann jeder, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung einer anderen Todeszeit hat, beantragen, diese Ermittlungen nunmehr anzustellen und die Feststellung zu ändern.

(2) Läßt sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes ein Zeitpunkt angeben, der der wahrscheinlichste ist, so ist der Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt worden ist, entsprechend zu ändern. Läßt sich ein solcher Zeitpunkt nicht angeben, so ist die Änderung abzulehnen. Im übrigen ist § 33a Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 des Verschollenheitsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des bisherigen § 7a Absatz 3 des Verschollenheitsgesetzes in der Fassung der für die britische Zone erlassenen Verordnung vom 16. Dezember 1946 (VOBlBZ 1947 S. 10) als Zeitpunkt des Todes eines Verschollenen der 8. Mai 1945 festgestellt worden, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4

unverändert

§ 5

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind in den Fällen der §§ 1 bis 4 statt durch eine Tageszeitung durch ein von dem Bundesminister der

Entwurf

Justiz zu diesem besonderen Zwecke herausgegebenes Veröffentlichungsblatt (Verschollenheitsliste) zu veröffentlichen. Das Gericht kann anordnen, daß die Bekanntmachung auch in einer Tageszeitung oder in anderer Weise veröffentlicht werde.

(2) Die Aufgebotsfrist des § 21 und die Frist des § 43 des Verschollenheitsgesetzes beginnt mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe derjenigen Verschollenheitsliste, welche die Bekanntmachung enthält. Die Zustellung des Beschlusses, durch den der Verschollene für tot erklärt oder durch den der Tod und die Todeszeit einer Person festgestellt wird, gilt als am Ende des Tages der Ausgabe derjenigen Verschollenheitsliste bewirkt, welche die Bekanntmachung des Beschlusses enthält.

§ 6

In den Fällen der §§ 1 bis 4 werden für das Verfahren vor dem Amtsgericht Gerichtskosten nicht erhoben.

§ 7

Lebte der Verschollene außerhalb des Bundesgebietes an seinem letzten inländischen Wohnsitz mit Familienangehörigen in Hausgemeinschaft und haben diese Angehörigen zur Zeit der Antragstellung ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, so ist § 15 Absatz 1 des Verschollenheitsgesetzes nicht anzuwenden.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Justiz zu diesem besonderen Zwecke herausgegebenes Veröffentlichungsblatt (Verschollenheitsliste) zu veröffentlichen. Das Gericht kann anordnen, daß die Bekanntmachung auch in einer Tageszeitung oder in anderer Weise veröffentlicht werde.

(2) Die Aufgebotsfrist des § 21 und die Frist des § 43 des Verschollenheitsgesetzes beginnt mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe derjenigen Verschollenheitsliste, welche die Bekanntmachung enthält.

(3) Die Zustellung des Beschlusses, durch den der Verschollene für tot erklärt oder durch den der Tod und die Todeszeit einer Person festgestellt wird, gilt als am Ende des Tages der Ausgabe derjenigen Verschollenheitsliste bewirkt, welche die Bekanntmachung des Beschlusses enthält.

§ 6

In den Fällen der §§ 1, **2 und den entsprechenden Fällen des** § 4 werden für das Verfahren vor dem Amtsgericht Gerichtskosten nicht erhoben.

§ 7

Lebte der Verschollene außerhalb des **Geltungsbereichs dieses Gesetzes** an seinem letzten inländischen Wohnsitz mit Familienangehörigen in Hausgemeinschaft und haben diese Angehörigen zur Zeit der Antragstellung ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt im **Geltungsbereich dieses Gesetzes,** so ist § 15 Absatz 1 des Verschollenheitsgesetzes nicht anzuwenden.

§ 7 a (neu)

In den Fällen des § 1 sind die Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes anzuwenden, soweit in diesem Artikel nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

Artikel 2 a (neu)

Ergänzungen zu den Vorschriften des Eherechts über die Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung

§ 1

(1) Geht ein Ehegatte, nachdem der Tod des anderen Ehegatten nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes gerichtlich festgestellt worden ist, eine neue Ehe ein, lebt aber der für tot

Entwurf | Beschlüsse des 23. Ausschusses

gehaltene Ehegatte noch, so gelten die Bestimmungen über die Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die neue Ehe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen ist, es sei denn, daß ein Berechtigter vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Nichtigkeitsklage wegen Doppelehe erhoben hat.

§ 2

Ist ein Ehegatte vor Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der andere Ehegatte für tot erklärt oder sein Tod gerichtlich festgestellt worden ist, eine neue Ehe eingegangen und ist der Beschluß vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder auf Grund des Artikels 3 § 2 rechtskräftig geworden, so gilt bei Anwendung der Vorschriften über die Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung des Todes der Beschluß als vor dem Zeitpunkt rechtskräftig geworden, in dem die neue Ehe geschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn ein Berechtigter vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Nichtigkeitsklage wegen Doppelehe erhoben hat.

Artikel 3

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(Entwurf)

§ 1

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Gerichtsstand sind auf Verfahren, die das zuständige Gericht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitet hat, nicht anzuwenden.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachungen, die zwischen dem 1. Mai 1945 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Gericht in gesetzlich nicht vorgesehener Form bewirkt sind, haben die gleichen Rechtswirkungen wie die im Gesetze vorgeschriebenen Bekanntmachungen, jedoch gilt die Zustellung eines Beschlusses, durch den der Verschollene für tot erklärt oder der Tag und der Zeitpunkt des Todes einer Person festgestellt wird, als am Ende des vierzehnten Tages nach dem Tage bewirkt, an dem der Beschluß öffentlich bekanntgemacht ist.

(Beschlüsse des 23. Ausschusses)

Artikel 3

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

§ 2 a (neu)

Wird ein Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrag erhoben, nachdem die Person, auf welche die Lebensversicherung genommen worden war, außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes für tot erklärt worden ist, so kann der Versicherer die Leistung insoweit verweigern, als

Entwurf

Beschlüsse des 23. Ausschusses

der Anspruch den Betrag übersteigt, der sich ergeben würde, wenn der Zeitpunkt des Todes des Verschollenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt worden wäre.

§ 2 b (neu)

Soweit eine Vorschrift dieses Gesetzes auf seinen Geltungsbereich Bezug nimmt, gilt jedes Gebiet, in dem eine solche Vorschrift eingeführt wird, als Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 3

(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung unter der Bezeichnung „Verschollenheitsgesetz" mit dem Datum der Bekanntmachung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften über die Verschollenheitsliste zu erlassen.

§ 3

unverändert

§ 4

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Vorschriften außer Kraft, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind:

a) Die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 17. Januar 1942 (RGBl. I S. 31);

b) die Zweite Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 20. Januar 1943 (RGBl. I S. 66);

c) die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 16. Dezember 1946 (VOBlBZ 1947 S. 10);

d) § 2 der Badischen Landesverordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 7. März 1947 (Amtsbl. S. 43) und die entsprechenden Vorschriften der Länder Rheinland-Pfalz (§ 2 der Landesverordnung vom 8. April 1947 — Verordnungsbl. S. 138 —) und Württemberg-Hohenzollern (§ 2 der Rechtsanordnung vom 14. Februar 1947 — Regierungsbl. S. 23 —);

e) die in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-

§ 4

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Vorschriften außer Kraft, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind:

a) Die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 17. Januar 1942 (RGBl. I S. 31);

b) die Zweite Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 20. Januar 1943 (RGBl. I S. 66);

c) die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 16. Dezember 1946 (VOBlBZ 1947 S. 10);

d) § 2 der Badischen Landesverordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 7. März 1947 (Amtsbl. S. 43) und die entsprechenden Vorschriften der Länder Rheinland-Pfalz (§ 2 der Landesverordnung vom 8. April 1947 — Verordnungsbl. S. 138 —) und Württemberg-Hohenzollern (§ 2 der Rechtsanordnung vom 14. Februar 1947 — Regierungsbl. S. 23 —);

e) die in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
Holstein geltende Verordnung über die Bekanntmachungen in Fällen der Kriegsverschollenheit vom 27. Juni 1949 (VOBlBZ S. 244) und die entsprechenden Vorschriften der Länder Bayern (Gesetz vom 4. Mai 1949 — Gesetz- und Verordnungsbl. S. 102 —), Bremen (Gesetz vom 21. Mai 1949 — Gesetzbl. S. 103 —), Hessen (Gesetz vom 3. Mai 1949 — Gesetz- und Verordnungsbl. S. 37 —), Rheinland-Pfalz (Gesetz vom 5. September 1949 — Gesetz- und Verordnungsbl. S. 435 —), Württemberg-Baden (Gesetz vom 4. Mai 1949 — Regierungsbl. S. 86 —), Württemberg-Hohenzollern (Gesetz vom 5./21. September 1949 — Regierungsbl. S. 341/403 —);	Holstein geltende Verordnung über die Bekanntmachungen in Fällen der Kriegsverschollenheit vom 27. Juni 1949 (VOBlBZ S. 244) und die entsprechenden Vorschriften der Länder Bayern (Gesetz vom 4. Mai 1949 — Gesetz- und Verordnungbl. S. 102 —), Bremen (Gesetz vom 21. Mai 1949 — Gesetzbl. S. 103 —), Hessen (Gesetz vom 3. Mai 1949 — Gesetz- und Verordnungsbl. S. 37 —), Rheinland-Pfalz (Gesetz vom 5. September 1949 — Gesetz- und Verordnungsbl. S. 435 —), Württemberg-Baden (Gesetz vom 4. Mai 1949 — Regierungsbl. S. 86 —), Württemberg-Hohenzollern (Gesetz vom 5./21. September 1949 — Regierungsbl. S. 341/403 —);
f) § 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 4. Oktober 1939 (RGBl. I S. 1994);	f) entfällt
g) Artikel 5 Nr. 6 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts vom 27. Januar 1948 (VOBlBZ S. 13).	g) entfällt
	h) Artikel 8 Nr. 122 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455).